

Vergaberichtlinien des Frauen- und Familienförderfonds des FB 06

Ziel: Bezuschussung zur Erleichterung der Teilnahme an nationalen und internationalen karrierefördernden Maßnahmen für Angehörige des FB 06

Stand: 09.04.2026

Folgende Richtlinien gelten bei der Vergabe der Fördergelder der Frauen- und Familienförderung gemäß der Zielvereinbarung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft und der Hochschulleitung der JGU Mainz zur Förderung von Frauen und Familien.

§1. Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Die Anträge werden nach Eingangsdatum behandelt.

Rückwirkend für in der Vergangenheit liegende Maßnahmen können keine Anträge gestellt werden. Für jedes Kalenderjahr steht ein bestimmtes Kontingent an Mitteln zur Verfügung.

§2. Antragsberechtigt sind Studierende, Promovierende und Mitarbeiter:innen in Lehre, Forschung und Wissenschaftsmanagement des Fachbereichs 06, deren Teilnahme an einer Fortbildung, einer wissenschaftlichen Veranstaltung o. ä. aufgrund der Care-Arbeit erschwert wird. Für die Bearbeitung des Antrags sind entsprechende Angaben in Kurzform notwendig (z. B. „zusätzliche Belastung durch Kind(er)betreuung von Kindern im Alter von ... Jahren, durch Betreuung von Eltern oder anderen Pflegebedürftigen“).

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist möglich. Entsprechende Angaben sind bei Antragsstellung erforderlich. Das Auswahlgremium behält sich vor, Anträge abzulehnen, die anderweitig gefördert werden. Sollten die Mittel ausgeschöpft sein,

kann der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt nochmal gestellt werden. Eine Vorabfinanzierung ist nicht möglich.

§3. Die (aktive) Teilnahme an den karrierefördernden Maßnahmen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es darf nur ein Antrag pro Veranstaltung eingereicht werden.

§4. Die Förderhöchstgrenze pro Jahr und Person beträgt 500 €.